



VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

TIMAP NACHHALTIGKEITSRICHTLINIEN

TIMAP GMBH

Stand: 09/2026

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Der Verhaltenskodex für Lieferanten der timap GmbH (im Folgenden „timap“) legt Anforderungen für Lieferanten fest und basiert auf den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie den Schutzgütern des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

timap fordert von seinen Lieferanten, dass sie den timap-Kodex oder einen gleichwertigen Standard einhalten. Zudem sollen diese Anforderungen auch an weitere Lieferanten entlang der Lieferkette weitergegeben werden.

1.2 Einhaltung von Gesetzen und Regelungen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze, Regelungen und Vorschriften der Länder einhalten, in denen sie unternehmerisch tätig sind.

1.3 Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung

timap erkennt an, dass die Lieferanten unterschiedliche Reifegrade haben, und setzt sich dafür ein, mit den Lieferanten an der Erreichung kontinuierlicher Verbesserung zu arbeiten. Wenn timap feststellt, dass ein Lieferant nicht die Anforderungen und Erwartungen erfüllt, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten festgelegt sind, kann timap Hilfe anbieten, um entsprechende Verbesserungen durchzuführen. Der Lieferant sollte dann umgehend Nachbesserungen durchführen und sich bemühen, Fortschritte vorzuweisen.

2. Menschenrechte und Arbeitsrechte

2.1 Allgemeines

timap erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die international anerkannten Menschenrechte beachten. Anforderungen in Verbindung mit dem Lieferantenpersonal im timap-Kodex gelten für alle Mitarbeiter beim Lieferanten. Alle Mitarbeiter müssen das Recht haben, ihre Anstellung frei aufzunehmen und zu beenden. Lieferanten sollten Maßnahmen ergreifen, um die Verursachung von, den Beitrag zu oder die Verbindung mit negativen Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden.

2.2 Kinderarbeit und Schutz von Jugendlichen am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen jegliche Form von Kinderarbeit bekämpfen. Die Lieferanten dürfen an keiner Form von Kinderarbeit teilhaben oder sich daran bereichern. Das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung darf nicht unter dem Alter liegen, in dem die Schulpflicht endet, und in keinem Fall unter 15 Jahren (ILO-Übereinkommen Nr. 138). Jugendliche Beschäftigte sind vor gefährlichen Arbeiten zu schützen (ILO-Übereinkommen Nr. 182; in Deutschland: Jugendarbeitsschutzgesetz).

2.3 Arbeitsbedingungen

2.3.1 Arbeitszeiten

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die normalen Arbeitszeiten und Überstunden innerhalb des Rahmens der anwendbaren Gesetze und Vorgaben (in Deutschland insbesondere des Arbeitszeitgesetzes) liegen oder in entsprechenden Tarifverträgen geregelt sind.

2.3.2 Löhne, Urlaub und Sozialleistungen

Lieferanten haben allen Mitarbeitern mindestens den gesetzlichen Mindestlohn des jeweiligen Beschäftigungsortes (in Deutschland nach dem Mindestlohngesetz) bzw. den anwendbaren tariflichen Lohn zu zahlen und sollten anstreben, einen Lohn/ein Gehalt zu zahlen, das ein verfügbares Einkommen darstellt, mit dem die Grundbedürfnisse erfüllt werden können. In Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen sollten die Mitarbeiter für Überstunden mit einem Vergütungssatz entlohnt werden, der über dem regulären Vergütungssatz liegt. Gesetzliche Urlaubsansprüche und Sozialleistungen sind zu gewähren.

2.4 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass am Arbeitsplatz oder an jedem anderen Ort, an dem Arbeit erfolgt, die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird. Die anwendbaren Arbeitsschutzvorschriften (in Deutschland insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und die Vorschriften der Berufsgenossenschaften) sind einzuhalten.

2.5 Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten müssen das Recht der Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit, Organisationsfreiheit und Kollektivverhandlungen anerkennen und respektieren, wenn diese es so wünschen.

2.6 Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten dürfen in keiner Form Diskriminierung bei der Einstellung und Beschäftigung ausüben. Ungerechtfertigte Gründe für Diskriminierung sind insbesondere, beschränken sich jedoch nicht auf: Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, Vermögen, Nationalität oder nationale Herkunft, Kaste, wirtschaftlicher Hintergrund, Behinderung, Schwangerschaft, Zugehörigkeit zu einer indigenen Bevölkerungsgruppe, Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung, sexuelle Orientierung und Identität (vgl. in Deutschland das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz – AGG).

2.7 Moderne Sklaverei und Zwangsarbeit

Jegliche Art von Arbeit oder Dienstleistung, welche unter Androhung einer Strafe verlangt wird und gegen den Willen der Mitarbeiter ist, darf von Lieferanten nicht toleriert werden. Dazu zählen beispielsweise Zwangsüberstunden oder die Zurückhaltung von Ausweispapieren.

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder ähnliche Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Sanktionen erfolgen. Die Arbeit oder das Arbeitsverhältnis muss jederzeit unter Einhaltung angemessener Kündigungsfristen beendet werden können. Darüber hinaus darf es keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften geben, wie z. B. psychische Härte, sexuelle Belästigung und Erniedrigung.

2.8 Bestechung und Korruption

Bestechung ist unethisch, rechtswidrig und lässt sich nicht mit den Unternehmenswerten von timap vereinbaren. Die Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung im geschäftlichen Verkehr (§§ 299 ff. StGB) sowie gegenüber Amtsträgern (§§ 331 ff. StGB) sind in jedem Fall zu unterlassen. Das Gewähren oder Akzeptieren von Geschenken ist nicht erlaubt, wenn ein Zusammenhang mit einer unternehmerischen Entscheidung des Geschäftspartners oder Amtsträgers besteht.

2.9 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Ein transparentes und faires Verhalten am Markt stellt sowohl die Interessen des Unternehmens als auch der Mitarbeiter nachhaltig sicher. Lieferanten dürfen ihr Verhalten im Wettbewerb nicht mit Konkurrenten am Markt abstimmen und müssen sich strikt an die Gesetze zum Schutz des Wettbewerbs (insbesondere das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB – und Art. 101 f. AEUV) halten.

2.10 Privatsphäre und Datenschutz

Die Privatsphäre, einschließlich personenbezogener Daten der Mitarbeiter und Vertragspartner, ist von Lieferanten vertraulich zu behandeln. Die zum Schutz personenbezogener Daten bestehenden Rechtsnormen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sind strikt einzuhalten. Lieferanten treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Informationssicherheit.

2.11 Finanzielle Verantwortung

Alle wesentlichen Geschäftsvorgänge sind nachvollziehbar und zeitnah zu dokumentieren. Finanzielle Aufzeichnungen sind nach geltendem Recht und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen. Interne wie externe Berichte müssen korrekt und vollständig sein, sodass sich der Empfänger ein zutreffendes Bild machen kann. Dokumente, die für interne Nachforschungen oder behördliche Untersuchungen benötigt werden, dürfen nicht zerstört, entfernt oder verändert werden. Lieferanten halten die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein.

2.12 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Lieferanten müssen sich an alle anwendbaren Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze, Sanktionen und Embargos halten, die Beschränkungen für den Export oder Reexport in bestimmte Bestimmungsländer sowie Verbote für Transaktionen vorsehen, an denen bestimmte Länder, Regionen, Organisationen und Einzelpersonen beteiligt sind

(insbesondere Außenwirtschaftsgesetz, Außenwirtschaftsverordnung, EU-Dual-Use-Verordnung und EU-Sanktionsverordnungen).

2.13 Offenlegung von Informationen

Informationen über Geschäftstätigkeit, Struktur, finanzielle Lage und Leistung sind nach den geltenden Vorschriften und den üblichen Gepflogenheiten der Branche offenzulegen.

2.14 Plagiate und geistiges Eigentum

Der Einsatz von Plagiaten oder gefälschten Materialien ist untersagt. Außerdem ist geistiges Eigentum von Dritten zu respektieren und nicht unberechtigt zu nutzen oder zu veröffentlichen. Dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum, das durch Patente, Urheberrechte oder Marken geschützt ist, sowie für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes (GeschGehG).

2.15 Interessenkonflikte

Mitarbeiter von Lieferanten sind dazu angehalten, Situationen zu vermeiden, in denen ihre persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen mit jenen des Unternehmens in Konflikt geraten oder geraten können. Geschäftliche Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den zuständigen Vorgesetzten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Nebentätigkeiten für Mitbewerber, Kunden oder Lieferanten sowie finanzielle Beteiligungen an diesen. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Geschäftspartner aus privatem Interesse bevorzugt werden.

2.16 Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Lieferanten, die private Sicherheitskräfte beauftragen oder öffentliche Sicherheitskräfte zu ihrem Schutz einsetzen, sind verpflichtet, für ausreichende Anweisungen und Kontrollmechanismen zu sorgen. Grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Folter, Gefährdung von Leib und Leben sowie Beeinträchtigung der Vereinigungsfreiheit sind zu verhindern.

2.17 Hinweisgeberschutz (Whistleblowing) und Schutz vor Vergeltung

Der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen ist ein zentraler Aspekt im Zusammenhang mit Whistleblowing. Ohne angemessenen Schutz können Hinweisgeber Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sein, die von Belästigung und Mobbing am Arbeitsplatz bis hin zu Entlassung, Rufschädigung und sogar körperlicher Gewalt reichen. Daher ist es wichtig, dass Hinweisgeber vor solchen Reaktionen geschützt werden, damit sie Informationen über Missstände ohne Angst vor negativen Folgen weitergeben können. Zu den Schutzmechanismen gehören:

- Vertraulichkeit und Anonymität: Hinweisgeber können ihre Identität vertraulich behandeln lassen oder – auf Wunsch – anonym melden, um Vergeltungsmaßnahmen zu vermeiden.
- Rechtlicher Schutz: Gesetze, die Hinweisgeber vor Kündigung, Diskriminierung oder anderen negativen Folgen am Arbeitsplatz schützen – in Deutschland das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), mit dem die EU-Whistleblowing-Richtlinie (EU) 2019/1937 umgesetzt wurde.
- Unterstützung und Beratung: Hinweisgeber haben Zugang zu Unterstützung und Beratung, um ihnen bei der Entscheidungsfindung und im weiteren Verlauf des Prozesses zu helfen.

Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes: timap hat eine interne Meldestelle nach dem HinSchG eingerichtet. Hinweise – auch von Lieferanten, deren Beschäftigten und sonstigen Geschäftspartnern – können vertraulich, auf Wunsch anonym, über das Hinweisgebersystem auf <https://www.timap.de>, per E-Mail an hinweis@timap.de oder telefonisch unter +49 30 639 058 75 abgegeben werden.

Wir weisen unsere Lieferanten auf die Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes hin und erwarten auch von unseren Lieferanten, hier verantwortungsvoll zu handeln und – soweit sie gesetzlich dazu verpflichtet sind – eigene interne Meldestellen einzurichten.

2.18 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Wir respektieren die Rechte indigener Völker und lokaler Gemeinschaften und erwarten dies auch von unseren Lieferanten. Indigene Völker und lokale Gemeinschaften sollen in der gesamten Beschaffungskette gemäß der UN-Erklärung über die Rechte indigener Völker geschützt und gefördert werden. Indigene Völker und Minderheiten haben das Recht, ihre wirtschaftliche und soziale Situation ohne Diskriminierung zu verbessern, unter anderem in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnen, sanitäre Versorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit.

2.19 Nichtdiskriminierung und Vielfalt am Arbeitsplatz

Die Lieferanten sind verpflichtet, Arbeitsplätze zu schaffen, die frei von Ungleichbehandlung, Diskriminierung, Belästigung, Schikane oder sonstigem Missbrauch sind. Jede Form der unrechtmäßigen Ungleichbehandlung von Mitarbeitern aufgrund von Geschlecht, Alter, Religion, Familienstand, Kaste, sozialer Herkunft, Krankheit, Behinderung, Schwangerschaft, ethnischer oder nationaler Herkunft, politischer Überzeugung oder sexueller Identität ist verboten. Lieferanten fördern die Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

3. Umwelt

3.1 Allgemeines

timap erwartet von seinen Lieferanten verantwortungsvolles geschäftliches Handeln im Hinblick auf Umweltrisiken und -auswirkungen.

3.2 Umweltschutz

Die Lieferanten müssen sich nach Kräften bemühen, im Zuge ihrer Geschäftsaktivitäten entstehende Abfälle, Abwässer oder Emissionen zu vermeiden oder zu reduzieren. timap fordert seine Lieferanten auf, mit Rohstoffen und Energie sowie mit natürlichen Ressourcen wie Wasser und Luft sorgsam umzugehen. Wo möglich, sollte eine Umstellung auf umweltschonende Alternativen erfolgen, um somit auch Treibhausgasemissionen und Partikelbelastungen zu reduzieren. Die Lieferanten sollten effiziente Technologien anwenden, um die Umweltbelastung so weit wie möglich zu verringern. Die Lieferanten müssen Gefahrstoffe und Chemikalien auf verantwortungsvolle Weise handhaben (insbesondere gemäß REACH-Verordnung, RoHS-Richtlinie und Gefahrstoffverordnung) und, wenn möglich, Gefahrstoffe und Chemikalien durch weniger gefährliche Stoffe ersetzen. Eine Orientierung in Richtung ressourcenschonenderer Methoden und Materialien sowie wiederverwertbarer Stoffe und Materialien sollte ein grundlegendes Anliegen sein, und zwar über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus. Die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Gesetze in diesem Bereich, ebenso wie in Bezug auf Tierschutz, Artenvielfalt und Biodiversität, gilt für uns als Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Zukunft.

3.3 Umweltmanagementsysteme

Die Lieferanten, deren Aktivitäten sich auf die Umwelt auswirken, müssen einen strukturierten und systematischen Ansatz für die Berücksichtigung ökologischer Aspekte anwenden. Dies umfasst neben der Einführung entsprechender Managementsysteme (z. B. nach ISO 14001 oder EMAS) zur Verbesserung der Umweltleistung und der Festlegung von Zielen auch die Überprüfung, ob die Zielvorgaben erfüllt worden sind.

3.4 Bodenqualität und Biodiversität

Der Lieferant verpflichtet sich, die Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf die Biodiversität und Bodenqualität zu bewerten und die vorhandene Biodiversität und Bodenqualität durch geeignete Landnutzung und Vermeidung von Abholzung zu erhalten und zu fördern. Biodiversität umfasst die Vielfalt der verschiedenen Lebensformen (Arten, Pflanzen, Pilze etc.), die verschiedenen Lebensräume, in denen die Arten leben (Ökosysteme wie Wälder, Böden oder Gewässer), sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten (z. B. Unterarten, Sorten und Rassen).

3.5 Land-, Wald- und Wasserrechte

Lieferanten beteiligen sich nicht an illegaler Zwangsräumung oder illegaler Enteignung von Land, Wald oder Wasser bei Erwerb, Entwicklung oder anderer Nutzung von Land, Wald und Wasser. Wir legen einen hohen Wert auf die Einhaltung nationaler und internationaler gesetzlicher und behördlicher Anforderungen. Lieferanten müssen schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverschmutzungen, Lärmemissionen und übermäßigen Wasserverbrauch vermeiden, wenn dies die Gesundheit von Menschen beeinträchtigt, die natürlichen Ressourcen zur Nahrungsmittelproduktion erheblich schädigt oder den Zugang von Personen zu sauberem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

3.6 Erneuerbare Energie – Energieverbrauch/-effizienz und Treibhausgasemissionen

Der Lieferant hat neben dem effizienten Einsatz von Energieträgern auch die Reduktion von Treibhausgasen anzustreben. Es sind wirtschaftliche Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Minimierung des Energieverbrauchs zu finden. Der Einsatz erneuerbarer Energien ist zu fördern und kontinuierlich auszubauen. Wir erwarten einen umfassenden Beitrag zum Umweltschutz. Dazu gehört der verantwortungsvolle Umgang mit Ressourcen wie Wasser, Luft, Energie und anderen Rohstoffen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die

Reduzierung von (Treibhausgas-)Emissionen, den Einsatz erneuerbarer Energien sowie energieeffiziente und ressourcenschonende Prozesse, Maschinen, Anlagen und Verfahren zu legen. Auf Anforderung stellt der Lieferant timap Angaben zu den Treibhausgasemissionen der gelieferten Produkte (Product Carbon Footprint) zur Verfügung.

3.7 Lärmemissionen

timap erwartet von seinen Geschäftspartnern die stetige Reduzierung von Lärmemissionen durch ihren Geschäftsbetrieb. Es ist darauf zu achten, dass weder die Arbeitnehmer noch die Anwohner einer zu hohen Lärmimmission ausgesetzt werden. Entsprechende Vorsorgemaßnahmen sind zu treffen, und wo notwendig, sind externe Stakeholder zu konsultieren, um die Lärmemissionen zu regeln. Dabei gelten mindestens die nationalen und lokalen Vorschriften.

3.8 Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Im Hinblick auf potenzielle Gefahren, die durch die Gewinnung und Ausfuhr sowie den Handel und Umschlag von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten entstehen und ein großes humanitäres Risiko darstellen, erwartet timap von Lieferanten auch hierbei die vollumfängliche Einhaltung der oben erwähnten Menschen- sowie Arbeitsrechte. Allgemein anerkannte Standards und Gesetze zu Land-, Wald- und Wasserrechten und dem Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung oder Landentzugs müssen eingehalten werden. Der Lieferant verpflichtet sich, maximale Sorgfaltspflicht in Anlehnung an die OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie die EU-Konfliktmineralien-Verordnung (EU) 2017/821 auszuüben. Der Lieferant trägt in seinem Einflussbereich ferner Sorge dafür, dass bewaffnete Gruppierungen oder Konflikte durch die verarbeiteten Rohstoffe weder direkt noch indirekt finanziert oder in einer anderen Form gefördert werden. Risiken in Bezug auf Menschenrechte müssen vom Lieferanten identifiziert und, sofern erforderlich, Maßnahmen zu deren Minderung ergriffen werden. Entsprechend notwendige Nachweise, wie etwa das Conflict Minerals Reporting Template (CMRT), müssen auf Verlangen vom Lieferanten zur Verfügung gestellt werden.

4. Risikomanagement der Nachhaltigkeit

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachts auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant timap zeitnah über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Zur Feststellung der Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen aus diesem Verhaltenskodex durch die Lieferanten behalten wir uns vor, diese selbst, durch Dritte oder mittels Lieferanten-Selbstauskünften (Supplier Self-Assessments) zu prüfen.

Ferner erwartet timap von seinen Lieferanten, dass diese Standards in angemessener Form auch bei deren Lieferanten umgesetzt werden. Darüber hinaus können zusätzlich in Abstimmung mit dem Lieferanten Audits vor Ort durch timap oder einen von timap oder durch den Kunden beauftragten Dritten durchgeführt werden.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Verhaltenskodex genannten Grundsätze und Anforderungen wird als wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses seitens des Lieferanten betrachtet. Bei Verdacht der Nichteinhaltung der beschriebenen Grundsätze und Anforderungen dieses Verhaltenskodex behält timap sich vor, weitere Auskünfte über den entsprechenden Sachverhalt vom Lieferanten zu verlangen.

Ferner behält sich timap das Recht vor, einzelne oder sämtliche Vertragsbeziehungen mit Lieferanten, die diesen Verhaltenskodex nachweislich nicht erfüllen oder die keine Verbesserungsmaßnahmen anstreben und umsetzen, nach vorheriger Abmahnung mit angemessener Frist zur Abhilfe außerordentlich zu kündigen; bei schwerwiegenden Verstößen (insbesondere Kinder- oder Zwangsarbeit, Korruption) ist eine Abmahnung entbehrlich.

Jeder Lieferant hat seine Beschäftigten auf diesen Verhaltenskodex hinzuweisen und den Inhalt zu erläutern. Jeder Lieferant von timap ist aufgerufen, sein eigenes Verhalten anhand der vorstehenden Maßstäbe und Handlungsanweisungen zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten steht auf der Website <https://www.timap.de> allen Lieferanten zur ständigen Verfügung.



Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze/Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, in verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Lieferant (vollständige Firmenbezeichnung)

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift Lieferant

Firmenstempel